

STADT WILDBERG
Landkreis Calw

Satzung über den Kostenersatz bei Inanspruchnahme der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Wildberg
(Feuerwehr-Kostenersatzsatzung – FwKS)
vom 29. September 2016

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit § 34 des Feuerwehrgesetzes (FwG) für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 29.09.2016 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für die Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Wildberg gemäß § 2 des Feuerwehrgesetzes Baden-Württemberg und § 2 der Feuerwehrsatzung der Stadt Wildberg.
- (2) Als Leistungen gelten auch das Ausrücken der Feuerwehr bei unbefugter Alarmierung (wider besseres Wissen oder infolge grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen) und das Ausrücken bei Fehlalarmierung durch Brandmeldeanlagen.

§ 2
Kostenersatz

- (1) Einsätze der Feuerwehr Wildberg nach § 2 Abs. 1 des Feuerwehrgesetzes Baden-Württemberg sind unentgeltlich, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.
Die Stadt Wildberg als Träger der Gemeindefeuerwehr verlangt Kostenersatz,
 - 1.1 vom Verursacher, wenn er die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat,
 - 1.2 vom Fahrzeughalter, wenn der Einsatz durch den Betrieb von Kraftfahrzeugen, Anhängerfahrzeugen, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen verursacht wurde,
 - 1.3 vom Betriebsinhaber für die Kosten der Sonderlösch- und Sondereinsatzmittel, die bei einem Brand in einem Gewerbe- oder Industriebetrieb anfallen,
 - 1.4 vom Betreiber, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Umgang mit Gefahrstoffen oder wassergefährdenden Stoffen für gewerbliche oder militärische Zwecke entstand,
 - 1.5 von der Person, die ohne Vorliegen eines Schadensereignisses die Feuerwehr vorsätzlich oder infolge grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen alarmiert hat,

- 1.6 vom Betreiber, wenn der Einsatz durch einen Alarm einer Brandmeldeanlage oder einer anderen technischen Anlage zur Erkennung von Bränden oder zur Warnung von Bränden mit automatischer Übertragung des Alarms an eine ständig besetzte Stelle ausgelöst wurde, ohne dass ein Schadensfeuer vorliegt,
- 1.7 vom Fahrzeughalter, wenn der Einsatz durch einen Notruf ausgelöst wurde, der über ein in einem Kraftfahrzeug installiertes System zum Absetzen eines automatischen Notrufes oder zur automatischen Übertragung einer Notfallmeldung an eine ständig besetzte Stelle eingegangen ist, ohne dass ein Schadensereignis im Sinne von § 2 Absatz 1 vorlag.

In den Fällen der Nummern 1.1 und 1.5 gelten § 6 Abs. 2 und 3 des Polizeigesetzes entsprechend.

- (2) Für Einsätze der Feuerwehr Wildberg nach § 2 Abs. 2 des Feuerwehrgesetzes Baden-Württemberg wird Kostenersatz verlangt.
- (3) Kostenersatzpflichtig ist
 1. derjenige, dessen Verhalten die Leistung erforderlich gemacht hat; § 6 Abs. 2 und 3 des Polizeigesetzes gilt entsprechend,
 2. der Eigentümer der Sache, deren Zustand die Leistung erforderlich gemacht hat, oder derjenige, der die tatsächliche Gewalt über eine solche Sache ausübt,
 3. derjenige, in dessen Interesse die Leistung erbracht wurde,
 4. abweichend von den Nummern 1 bis 3 der Fahrzeughalter, wenn der Einsatz durch den Betrieb von Kraftfahrzeugen, Anhängerfahrzeugen, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen verursacht wurde,
 5. der Veranstalter bei einer angeordneten Brandsicherheitswache.
- (4) Mehrere Kostenersatzpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3
Berechnung des Kostenersatzes

- (1) Soweit im Folgenden nichts anderes bestimmt ist, wird der Kostenersatz nach den Sätzen des als Anlage beigefügten Verzeichnisses sowie nach Zeitaufwand, Art und Anzahl des in Anspruch genommenen Personals, der Fahrzeuge und der Geräte und Ausrüstungsgegenstände berechnet.
- (2) Bei Stundensätzen werden angefangene Stunden auf volle halbe Stunden aufgerundet.

- (3) Bei Brandsicherheitswachen werden, abweichend von dieser Regelung, nur die Personalkosten der Brandsicherheitswache abgerechnet.
- (4) Die Kostenersätze setzen sich, soweit nichts anderes bestimmt ist, zusammen aus
1. den Personalkosten für die eingesetzten Feuerwehrangehörigen (Nr. 1 des Verzeichnisses),
 2. den Stundensätzen für die eingesetzten Fahrzeuge (Nr. 2 des Verzeichnisses),
 3. den Sätzen für die zusätzlich zur Fahrzeugbeladung eingesetzten Geräte und Ausrüstungsgegenstände (Nr. 3-5 des Verzeichnisses)
 4. Kosten für Verbrauchsmaterialien. Diese werden entsprechend den tatsächlichen Kosten in Rechnung gestellt. (Nr. 6 des Verzeichnisses).
 5. Kosten für die Entsorgung von Materialien, die durch den Einsatz bedingt angefallen sind und entsorgt werden müssen (hierzu zählt z.B. benutztes Ölbindematerial, Reinigungskosten von Transportbehältnissen u.ä.)
- (5) Nicht im Verzeichnis der Kostensätze aufgeführte Geräte werden bei der Berechnung des Kostenersatzes einer entsprechenden Gerätegruppe zugeordnet.
- (6) Außerdem wird Kostenersatz verlangt werden für
1. Kosten, die im Rahmen der Überlandbrandhilfe oder Nachbarschaftshilfe durch andere Gemeinde- oder Werkfeuerwehren oder andere Hilfe leistenden Einrichtungen und Organisationen entstanden sind,
 2. die Kosten der Sonderlösch- und –einsatzmittel,
 3. sonstige durch den Einsatz verursachten notwendigen Kosten und Auslagen. Hierzu gehören insbesondere die zum Einsatz herangezogenen und nicht durch die Nr. 1 erfassten Dritten, die Verwendung besonderer Lösch- und Einsatzmittel und die Reparatur oder die durch Reparatur oder den Ersatz besonderer Ausrüstungen entstandenen Kosten und Auslagen. Für die bei kostenerstattungspflichtigen Einsätzen verbrauchten Materialien (z.B. Atemfilter, Löschmaterial, Ölbindemittel, Wasser usw.) werden die jeweiligen Selbstkosten berechnet. Fremdleistungen werden dem Kostenpflichtigen in voller Höhe weiterberechnet.

§ 4 Amtshilfe

- (1) Die bei einer Nachbarschaftshilfe unmittelbar entstandenen Kosten hat der Träger der Gemeindefeuerwehr zu tragen, dem Hilfe geleistet worden ist.
- (2) Die bei einer sonstigen Amtshilfe unmittelbar entstandenen Kosten hat die Behörde zu tragen, der die Hilfe geleistet worden ist.
- (3) Für die Nachbarschaftshilfe gelten die gesetzlichen Bestimmungen bzw. die besonderen Vereinbarungen zwischen den kreisangehörigen Gemeinden in der jeweils geltenden Fassung; sie gehen dieser Satzung vor.

§ 5 Entstehung und Fälligkeit des Kostenersatzanspruches

- (1) Der Kostenersatzanspruch entsteht mit Beendigung der Inanspruchnahme der Feuerwehr Wildberg.
- (2) Der Erstattungsbetrag wird mit der Bekanntgabe des Kostenersatzbescheides an den Zahlungspflichtigen fällig.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntgabe in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über den Kostenersatz bei Inanspruchnahme der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Wildberg vom 28. Juli 2011 außer Kraft.

Wildberg, 29. September 2016

Ulrich Bünger
Bürgermeister

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist.

Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Die Satzung über den Kostenersatz bei Inanspruchnahme der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Wildberg vom 29. September 2016 wurde im Mitteilungsblatt Nr. 41 vom 12. Oktober 2016 öffentlich bekannt gemacht.